

1. XXIX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 5. December 1860, betreffend die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinenfabrikanten Julius de Lary zu Offenbach zur Einführung von drei Maschinen zur Cigarrenfabrikation, nämlich einer Cigarrenwickelmaschine, einer Cigarrenüberspinnmaschine und einer Cigarrenabschneidmaschine.

Mit Höchster Genehmigung Soreniseimi ist dem Maschinenfabrikanten Julius de Lary zu Offenbach ein Privilegium zur Einführung von drei Maschinen zur Cigarrenfabrikation, nämlich einer Cigarrenwickelmaschine, einer Cigarrenüberspinnmaschine und einer Cigarrenabschneidmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Weise auf Fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundenen Maschinen in den hiesigen Fürstlichen Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Wehreraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Mudolstadt, den 5. December 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

A. A. Vater.